
Betreibung und Konkurs – die Konkursverfahren nehmen zu

Michael Krampf

Aktualisierte Version 18. Januar 2023

K-Tipp und Saldo

Michael Krampf

Rechtsanwalt

Rechtsberater und Redaktor bei K-Tipp, Saldo, K-Geld und Plädoyer

Konsumenteninfo AG

Wolfbachstrasse 15

8032 Zürich

michael.krampf@ktipp.ch

Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft in Zürich

K-Tipp und Saldo

2

Einstiegsfall – Porsche Cayenne

Anton Meier (Name geändert) aus Küsnacht am Rigi SZ führt ein eigenes Malergeschäft (Einzelfirma). Aus gesundheitlichen Gründen ist er in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt und daher auf den Beizug eines externen temporären Malers angewiesen. Aus diesem Grund braucht er zwei Fahrzeuge, einen Lieferwagen und einen Porsche Cayenne. Meier hat über 900'000 Franken Schulden. Seit Jahren kann er keine pfändbare Quote abliefern. Das Betreibungsamt pfändet seinen Porsche Cayenne. Zu Recht?

K-Tipp und Saldo

3

Inhaltsverzeichnis

Einstiegsfall – Porsche Cayenne

Statistik zu Betreibung und Konkurs

Neues Recht ab 1. Januar 2023

- Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung
- Bankengesetz und Bankenverordnung

Neues Recht, Inkrafttreten später

- Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
- Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht
- Versicherungsaufsichtsgesetz

Gesetzesprojekt kurz vor dem Abschluss

- Zivilprozessordnung

K-Tipp und Saldo

4

Inhaltsverzeichnis

Neue Urteile

- Nichtbekanntgabe einer Betreuung
- Nötigung durch Betreuung
- Abschaffung des Privatkonkurses
- Pfändbarkeit von Vorsorgeguthaben
- Pfändbarkeit eines alten Autos
- Überschuldung und A-fond-perdu-Zahlungen
- Unpfändbarkeit der Corona-Nothilfe
- Schlichtungsverhandlung obligatorisch

K-Tipp und Saldo

5

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesprojekte in der Vernehmlassung

- Sanierungsverfahren für natürliche Personen
- Betreuungsauskunft, elektronische Zustellung...
- Verzugszinssatz

Gesetzesprojekte in der Schwebe

Einstiegsfall – Porsche Cayenne – Lösung

Fragen

K-Tipp und Saldo

6

Statistik zu Betreibung und Konkurs

Betreibungshandlungen 2021 (+/- 2020) (*Rekord*)

- Zahlungsbefehle: 2'762'446 (+ 106'442) (*3'064'195 im 2019*)
- Firmenkonkurse (inkl. OR 731b-Fälle): 7'606 (+ 604) (*8'469 im 2018*)
- Privatkonkurse: 1'341 (- 52) (*1'567 im 2010*)
- Erbschaftskonkurse: 7'306 (+ 931) (*7'306 im 2021*)
- Totalverluste Konkursverfahren: 4,2 Mrd. CHF (- 4 Mrd. CHF) (*8,2 Mrd. CHF im 2020*)
 - Drei Konkursverfahren in den Kantonen AR, TG und SZ mit Totalverlust von 1'700'000 CHF (*6,42 Mrd. CHF im Erb-Konkurs im 2020*)

Artikel „*Erbschaftskonkurse auf Höchststand*“

Statistik zu Betreibung und Konkurs

Statistik der Creditreform vom 5. Januar 2023 (+/- 2021 in %)

- Firmenkonkurse: 10'126 (+ 36,8 %) (-> Rekord!)
- Privatkonkurse: 979 (- 13,8 %)
- Erbschaftskonkurse: 7'249 (- 0,2 %)

Zeitnahe Daten zum Konkursgeschehen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich unter

- <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/mitteilungen/2021/politik-staat/statistik/zeitnahe-daten-zum-konkursgeschehen.html>
 - 5'569 Firmenkonkurse per 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Einstiegsfall – Porsche Cayenne

Statistik zu Betreibung und Konkurs

Neues Recht ab 1. Januar 2023

- **Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung**
- **Bankengesetz und Bankenverordnung**

Neues Recht, Inkrafttreten später

- Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
- Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht
- Versicherungsaufsichtsgesetz

Gesetzesprojekt kurz vor dem Abschluss

- Zivilprozessordnung
-

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Die Autogarage Diethelm AG (Name geändert) mit Sitz in Zürich hat Zahlungsschwierigkeiten. Zudem ist unklar, ob die Firma überschuldet ist. Eine Revisionsstelle hat die Firma nicht (opting-out). Was muss Peter Diethelm (Name geändert), Verwaltungsrat der Firma, unternehmen?

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Verwaltungsrat muss die Zahlungsfähigkeit überwachen (Art. 725 Abs. 1 nOR)
- Verwaltungsrat muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit handeln (Art. 725 Abs. 2 nOR)
 - Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
 - Weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft (evtl. via Generalversammlung)
 - Gesuch um Nachlassstundung
- Handeln mit der gebotenen Eile (Art. 725 Abs. 3 nOR)

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Offene Fragen zur „Drohenden Zahlungsunfähigkeit“

- Liquiditätsplan für Überwachung?
- Wann droht die Zahlungsunfähigkeit?
- Handlungspflichten der Revisionsstelle?
- Führt die „drohende Zahlungsunfähigkeit“ zur „begründeten Besorgnis einer Überschuldung“ und damit zur Pflicht zur Erstellung eines Zwischenabschlusses durch den Verwaltungsrat?
- Anknüpfung für den Verschleppungsschaden an den Zeitpunkt der „drohenden Zahlungsunfähigkeit“?

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Kapitalverlust

- Letzte Jahresrechnung weist einen mindestens hälftigen Kapitalverlust aus (Art. 725a Abs. 1 nOR)
- Verwaltungsrat muss handeln
 - Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts
 - Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft (evtl. via Generalversammlung)
 - Bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle (opting-out) muss der Verwaltungsrat einen zugelassenen Revisor ernennen, der die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt prüft (Art. 725a Abs. 2 nOR). Keine Revisionspflicht bei Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung (Art. 725a Abs. 3 nOR)
- Verwaltungsrat, Revisionsstelle und zugelassener Revisor handeln mit gebotener Eile (Art. 725a Abs. 4 nOR)

K-Tipp und Saldo

13

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Offene Fragen bei „Kapitalverlust“

- Trifft den zugelassenen Revisor bei Opting-out nach Prüfung der Jahresrechnung eine subsidiäre Anzeigepflicht nach Art. 725b Abs. 5 nOR und Art. 729c OR?
- Ist der GV-Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns nichtig, wenn die Jahresrechnung bei einem Opting-out nicht durch einen zugelassenen Revisor geprüft wird?
- Löst der Kapitalverlust eine einmalige Prüfungspflicht aus oder entfällt die Möglichkeit des Opting-out dauerhaft?
- Führt die unterlassene Prüfung der Jahresrechnung zu einer Haftung des Verwaltungsrats im Konkursfall?

K-Tipp und Saldo

14

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Überschuldung

- Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen, wobei auf letztere verzichtet werden kann, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der entsprechende Zwischenabschluss keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, genügt ein Zwischenabschluss zu Liquidationswerten (Art. 725b Abs. 1 nOR)
- Die Zwischenabschlüsse müssen durch die Revisionsstelle oder bei opting-out durch einen vom Verwaltungsrat zu ernennenden zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 725b Abs. 2 nOR)
- Ist die Gesellschaft gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen, worauf der Konkurs eröffnet wird (Art. 725b Abs. 3 nOR)

K-Tipp und Saldo

15

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

- Unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so muss die Revisionsstelle (Art. 728c Abs. 3 und Art. 729c OR) oder bei opting-out der zugelassene Revisor (Art. 725b Abs. 5 nOR) das Gericht benachrichtigen, wenn die Überschuldung offensichtlich ist
- Benachrichtigung des Gerichts kann in drei Fällen unterbleiben (Art. 725b Abs. 4 nOR):
 - Bei Rangrücktritten im Ausmass der Überschuldung (inklusive Zinsen)
 - Bei begründeter Aussicht auf die Behebung der Überschuldung innert maximal 90 Tagen seit Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse und sofern die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden
 - Verwaltungsrat reicht Gesuch um Nachlassstundung ein (Art. 293 SchKG)
- Verwaltungsrat, Revisionsstelle und zugelassener Revisor handeln mit gebotener Eile (Art. 725b Abs 6 nOR)

K-Tipp und Saldo

16

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Offene Fragen bei „Überschuldung“

- Verzicht auf Prüfung der Zwischenbilanz durch Revisionsstelle bei offensichtlicher Überschuldung (Praxis des Bezirksgerichts Zürich seit 2017)?
- Ist der Rangrücktritt ungültig oder der Aufschub der Benachrichtigung pflichtwidrig, wenn die Rangrücktrittsvereinbarung die Zinsen nicht umfasst?

K-Tipp und Saldo

17

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Honorar der Revisionsstelle für Prüfung bei Kapitalverlust oder Überschuldung in einem späteren Konkurs paulianisch anfechtbar?

- Nein, wenn eine Revisionsstelle eine gesetzliche Pflicht erfüllt (BGE 134 III 615)
- Vorschusszahlungen sind grundsätzlich nicht anfechtbar, wenn mit dem Vorschuss zukünftige Leistungen (und nicht bereits erbrachte) vergütet werden (Lehre)

K-Tipp und Saldo

18

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Die neuen Regeln gelten für:

- AG
- GmbH (Art. 820 nOR)
- Genossenschaft (Art. 903 Abs. 2 nOR)
- Verein mit Handelsregistereintrag (Art. 69d nZGB)
- Stiftung (Art. 84a Abs. 4 nZGB)

Artikel „Insolvenzerklärung juristischer Personen und Überschuldungsanzeige“

Bankengesetz und Bankenverordnung

Änderungen des Bankengesetzes vom 17. Dezember 2021

- Sanierungsmassnahmen ins Bankengesetz überführt (Art. 30b nBankG ff.)
- Einlegerschutz im Konkurs
 - Beitragsverpflichtungen aller Banken von 1,6 Prozent aller gesicherten Einlagen des Systems ergibt neu acht Mrd. CHF (vorher 6 Mrd. CHF)
 - Auszahlung der Einlage von max. 100'000 CHF pro Kunde innert sieben Tagen
 - Personen mit Gemeinschaftskonto gelten als einzelner Kunde, daher zusätzlicher Schutz für Einzelkonto (Art. 42c Abs. 3 nBankV)
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Einstiegsfall – Porsche Cayenne

Statistik zu Betreibung und Konkurs

Neues Recht ab 1. Januar 2023

- Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung
- Bankengesetz und Bankenverordnung

Neues Recht, Inkrafttreten später

- **Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses**
- **Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht**
- **Versicherungsaufsichtsgesetz**

Gesetzesprojekt kurz vor dem Abschluss

- Zivilprozessordnung

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Andreas Herzog (Name geändert) besitzt die Andreas Herzog AG (Bau-
branche). Die Schulden türmen sich, bereits gibt es Pfändungsverlustscheine.
Er überträgt mit Hilfe seines Treuhänders die ausgeholte Firma auf Werner
Beck. (Name geändert). Dieser ändert Namen, Zweck und Sitz der Firma. Er
bestellt noch Waren auf den Namen der Firma. Dann lässt er sie Konkurs
gehen.

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022

- Strafrechtliches Tätigkeitsverbot für faktische Organe (Art. 67a Abs. 2 nStGB), Meldung ans Handelsregister zwecks Löschung (Art. 928a Abs. 2bis – 2quater nOR und 64a Abs. 1, 2 und 3 nStGB)
- Opting-out nur für künftige Geschäftsjahre (Art. 727a Abs. 2 und 2bis nOR)
- Nichtigkeit des Mantelhandels für inaktive, überschuldete AG und GmbH ohne Aktiven (684a nOR und 787a nOR)

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Anzeigepflicht des Konkursbeamten bei Verbrechen und Vergehen (Art. 11 Abs. 2 und 3 nSchKG)
- Postsendungen des Schuldners dürfen vom Konkursamt geöffnet werden (Art. 222a Abs. 1, 2 und 3 nSchKG)
- Nach Einstellung des Konkurses mangels Aktiven hat der Gläubiger 20 statt 10 Tage Zeit, um die Durchführung des Verfahrens zu verlangen (Art. 230 Abs. 2 nSchKG) (Vorrats-AG bleibt zulässig)

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Möglichkeit der schweizweiten Personensuche via www.zefix.ch (Art. 928b Abs. 3 nOR)
- Kein Ausschluss der Konkursbetreibungen für öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern, Suva)
 - Aktuell nur Pfändung möglich
 - Staat jagt Firmen in den Konkurs
 - Öffentliche Hand ist häufigster Gläubiger
 - Kostenvorschuss des Staates
 - Abklärung Vermögenswerte via Güterverzeichnis
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2024

Artikel „Neue Regeln gegen Konkursmissbrauch“

Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

Samuel Ritter (Name geändert) ist zwei Jahre alt und wohnt in Zürich. Er wurde kürzlich von seiner Krankenkasse betriebe. Es gab einen Verlustschein, mit dem er nun im Betreibungsregister vermerkt ist.

Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 2022

- Schuldner der Krankenkassenprämien inklusive Kostenbeteiligungen des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit sind die Eltern (solidarisch) (Art. 61a Abs. 1 nKVG)
- Kind kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht dafür belangt werden (Art. 64a Abs. 1bis nKVG)
- Volljährige Kinder können die Krankenkasse auch wechseln, wenn Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse oder Betreibungskosten aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit ausstehen (Art. 64a Abs. 7bis nKVG)
- Krankenkassen dürfen Ausstände eines Versicherten nur noch zwei Mal pro Jahr betreiben (Art. 64a Abs. 2 nKVG)

Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

- Bund begrenzt die Gebühren für Mahnungen und Zahlungsaufforderungen der Krankenkassen auf die effektiven Kosten (EDI in einer Verordnung) (Art. 64a Abs. 8 nKVG)
- Übernimmt der Kanton zu den 85 Prozent der Verlustscheinsforderung der Krankenkasse zusätzlich 5 Prozent, tritt die Versicherung alle Forderungen an den Kanton ab (Art. 64a Abs. 5 nKVG)

Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

- Auf Antrag weist das Betreibungsamt den Arbeitgeber des Schuldners an, während der Dauer einer Einkommenspfändung den für die Bezahlung der laufenden Prämien und Kostenbeteiligung erforderliche Betrag dem Amt zu überweisen, welches damit die Forderung der Versicherung begleicht (Art. 93 Abs. 4 nSchKG)
- Vernehmlassung zur KVV läuft bis 26. Januar 2023
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2024

Versicherungsaufsichtsgesetz

- **Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 18. März 2022**
- Aktuell: Zwang zur Konkurseröffnung bei einer überschuldeten Versicherung
- Neu: FINMA kann Sanierungsverfahren einleiten, wenn begründete Aussicht auf Sanierung oder Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungsarten besteht (Art. 52a Abs. 1 nVAG)
- Mögliche Sanierungsmassnahmen: Übertragung des Versicherungsbestandes auf einen anderen Versicherer oder auf eine Auffanggesellschaft; Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, materielle Anpassung von Versicherungsverträgen etc. (Art. 52b Abs. 1 nVAG)
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Einstiegsfall – Porsche Cayenne

Statistik zu Betreibung und Konkurs

Neues Recht ab 1. Januar 2023

- Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung
- Bankengesetz und Bankenverordnung

Neues Recht, Inkrafttreten später

- Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
- Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht
- Versicherungsaufsichtsgesetz

Gesetzesprojekt kurz vor dem Abschluss

- **Zivilprozessordnung**
-

K-Tipp und Saldo

31

Zivilprozessordnung

Regula Walter (Name geändert) fordert von ihrem Ex-Freund ein Darlehen von 20'000 CHF zurück. Sie leitete ein Verfahren vor dem Friedensrichter ein. Da sich der Ex-Freund weiterhin weigert zu zahlen, will sie das Geld beim Bezirksgericht Zürich einklagen. Ob ihr Ex-Freund Geld hat, weiss sie aber nicht. Auf Anfrage teilt ihr das Gericht mit, dass sie einen Kostenvorschuss von 3'000 CHF bezahlen müsse. Dieser würde mit den Gerichtskosten verrechnet, selbst wenn sie den Prozess gewinnt. Sie könne aber die Kosten beim Ex-Freund später einfordern.

K-Tipp und Saldo

32

Zivilprozessordnung

Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020

- Beratung im Parlament seit Juni 2021 (Ständerat, Nationalrat, Ständerat, Nationalrat und ab 27. Februar wieder der Ständerat)
- Kostenvorschusspflicht: höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten (bei Schlichtungsverfahren die gesamten Kosten) (Art. 98 nZPO)
- Liquidation der Gerichtskosten: Das Gericht muss die Kosten von der unterliegenden Partei einfordern, eine Verrechnung mit dem Vorschuss des obsiegenden Klägers ist nicht mehr zulässig (Art. 111 Abs. 1 nZPO): Inkassorisiko wieder beim Staat, obwohl viele Kantonsregierungen sich dagegen wehrten.

Zivilprozessordnung

- Schlichtungsbehörde kann Entscheidvorschlag bis zu einem Streitwert von 10'000 CHF machen (Art. 210 Abs. 1 lit. c nZPO)
- Offene Punkte:
 - Neu Ordnungsbusse bis zu 1'000 CHF für unentschuldigtes Fernbleiben von einer Schlichtungsverhandlung (Art. 206 Abs. 4 nZPO)
 - Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde bis zu einem Streitwert von 5'000 CHF statt 2'000 CHF (Art. 212 Abs. 1 nZPO)
- Nächste Beratung im Ständerat ab 27. Februar 2023
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2024

Artikel „Bald mehr Arbeit für die Schlichter“

Zivilprozessordnung

- Zur Erinnerung: Rechtskommission des Nationalrats trat im Juni 2022 auf die Vorlage zum kollektiven Rechtsschutz nicht ein (Verbandsklage, kollektiver Vergleich). Begründung: „Es sind noch zu viele Fragen offen.“
- EJPD wurde mit einer Regulierungsfolgeschätzung und einem Rechtsvergleich zu Kollektivklagerechten in EU-Staaten beauftragt.
- Kommission wird die Beratung der Vorlage frühestens Mitte 2023 wieder aufnehmen

Artikel „Da herrscht ein rechtsstaatliches Manko“

Inhaltsverzeichnis

Neue Urteile

- **Nichtbekanntgabe einer Betreuung**
- **Nötigung durch Betreuung**
- **Abschaffung des Privatkonkurses**
- **Pfändbarkeit von Vorsorgeguthaben**
- **Pfändbarkeit eines alten Autos**
- **Überschuldung und A-fond-perdu-Zahlungen**
- **Unpfändbarkeit der Corona-Nothilfe**
- **Schlichtungsverhandlung obligatorisch**

Nichtbekanntgabe einer Betreibung

Franziska Merz (Name geändert) wird nach ihrem Umzug von Maur ZH nach Zumikon ZH im Juni 2018 von einer Umzugsfirma zu Unrecht betrieben. Die Zürcherin stoppt die Betreibung mit einem Rechtsvorschlag. Die Umzugsfirma leitete ein Rechtsöffnungsverfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags ein, unterliegt aber vor Gericht. Danach unternimmt die Firma nichts mehr. Anfang 2019 verlangt Merz vom Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon ZH, die Betreibung Dritten nicht mehr bekannt zu geben. Das Betreibungsamt lehnt das Gesuch ab. Zu Recht?

K-Tipp und Saldo

37

Nichtbekanntgabe einer Betreibung

Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet wurde (Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG)

Ist eine Nichtbekanntgabe auch möglich, wenn

- der Schuldner gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhebt und anschliessend die Forderung bezahlt?
- der Gläubiger ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags einleitet, er aber vor Gericht unterliegt?
- der Schuldner sein Gesuch nach Ablauf eines Jahres (Gültigkeit des Zahlungsbefehls) stellt?

K-Tipp und Saldo

38

Nichtbekanntgabe einer Betreibung

Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juli 2021 (5A_701/2020)

- Eine Nichtbekanntgabe der Betreibung ist nicht mehr möglich, wenn der Betriebene die Schuld nach der Einleitung der Betreibung bezahlt hat.

Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juni 2020 (BGE 147 III 41)

- Nur Betreibungen, bei denen der Gläubiger nach Zustellung des Zahlungsbefehls und Erhebung des Rechtsvorschlag untätig geblieben ist, sollen nicht bekannt gegeben werden. Es spielt keine Rolle, ob der Gläubiger vor Gericht gewonnen oder verloren hat.

Urteil des Bundesgerichts vom 23. August 2021 (BGE 147 III 544)

- Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der neuen Norm lassen den Schluss zu, dass der Schuldner nach Ablauf eines Jahres noch ein Gesuch um Nichtbekanntgabe stellen kann.

Nichtbekanntgabe einer Betreibung

- Reaktion von Nationalrat Beat Flach (GLP), der damals in der Rechtskommission des Nationalrats sass: „Es war nie die Absicht, dass der Betriebene nur ein Jahr Zeit haben soll, ein Gesuch zu stellen. Ich verstehe nicht, wie das Bundesgericht auf diese Befristung kam.“
- Am 14. Januar 2022 reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zwei parlamentarische Initiativen (22.400 und 22.401) ein, um im Gesetz klar zu stellen, dass die betriebene Person das Gesuch auch nach Ablauf eines Jahres stellen kann resp. auch dann, wenn der Gläubiger die Betreibung weiterzieht, aber vor Gericht unterliegt.
- Am 29. März 2022 stimmte die Rechtskommission des Ständerats den Initiativen zu. Die Kommission des Nationalrats muss nun einen Entwurf ausarbeiten.

Artikel «Bundesgericht: Im Zweifel gegen die Schuldner»

Nötigung durch Betreibung

Die Juristin Claudia Keller (Name geändert) aus Schwyz betreibt unter einem falschen Namen die neue Freundin ihres Ex-Freundes, die ebenfalls Juristin ist. Das Kantonsgericht Schwyz beurteilt die eingeleitete Betreibung als rechtsmissbräuchlich und verurteilt Keller wegen Nötigung (Art. 181 StGB). Zu Recht?

K-Tipp und Saldo

41

Nötigung durch Betreibung

Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2021 (6B_28/2021)

- Eine Betreibung stellt eine rechtswidrige Nötigung dar, wenn sie rechtsmissbräuchlich erfolgt.
- Denn der Eintrag im Betreibungsregister kann das wirtschaftliche oder persönliche Fortkommen einer Person erheblich behindern. Er stellt daher einen ernstlichen Nachteil dar, gerader für eine auf einen tadellosen Leumund angewiesene Juristin.
- Es spielt keine Rolle, dass die Betriebene die Nichtbekanntgabe der Betreibung unter gewissen Voraussetzungen erwirken kann.
- Die Verurteilung wegen Nötigung ist zu Recht erfolgt.

K-Tipp und Saldo

42

Abschaffung des Privatkonkurses

Michael Schmid (Name geändert) ist arbeitslos. Er hat CHF 100'000 Schulden. Vermögen hat er keines. Er beantragt die Konkursöffnung beim Bezirksgericht Dietikon ZH wegen Zahlungsunfähigkeit. Doch das Gericht weist sein Gesuch ab. Begründung: Es sei missbräuchlich, dass der Schuldner sich für zahlungsunfähig erkläre. Er habe ja kein Vermögen mehr, das man an die Gläubiger verteilen könne. Lehnt das Gericht die Konkursöffnung zu Recht ab?

Abschaffung de Privatkonkurses

Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 2019 (5A_433/2019)

- Ja, sagt das Bundesgericht. Eine Insolvenzerklärung eines privaten Schuldners ist rechtsmissbräuchlich, wenn er über keine verwertbaren Aktiven verfügt, die er an seine Gläubiger verteilen kann.
- Art. 191 Abs. 2 SchKG: Der Richter eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikel 333 ff. besteht.
- Ist Privatkonkurs faktisch abgeschafft? Nein, viele kantonale Gerichte folgen nicht dem Bundesgericht: z.B. Bezirksgericht Zürich, Kantonsgericht Zug, Landgericht Uri, Regionalgericht Plessur.
- Ausnahmen: Bezirksgericht Aarau, Zivilkreisgericht Basellandschaft-West, Bezirksgericht Dietikon, Kreisgericht Sargans, Obergericht des Kantons Zürich.

Artikel „Kantone grosszügiger als das Bundesgericht“

Pfändbarkeit von Vorsorgeguthaben

Der 64-jährige Rechtsanwalt Thomas Loser (Name geändert) lässt sein Vorsorgeguthaben von acht Millionen Franken auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Im gleichen Jahr wird er der Beihilfe zur ungetreuen Geschäftsführung schuldig gesprochen und zur Zahlung von 20 Mio. CHF Schadenersatz verurteilt. Die geschädigte Firma verlangt die Verarrestierung des Vorsorgeguthabens. Das Betreibungsamt vollzieht den Arrest. Zu Recht?

K-Tipp und Saldo

45

Pfändbarkeit von Vorsorgeguthaben

Urteil des Bundesgerichts vom 20. April 2022 (5A_907/2021)

- Art. 92 Abs. 1 Ziffer 10 SchKG (Unpfändbarkeit des Vorsorgeguthabens bis zur Fälligkeit) gilt auch für Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung.
- Die Altersleistung kann frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Eintritt des Rentenalters ausbezahlt werden.
- Nicht die Möglichkeit einer Auszahlung bewirkt die Fälligkeit und damit Pfändbarkeit der Altersleistung, sondern erst der Umstand, dass der Versicherte die Auszahlung verlangt.
- Das Vorsorgeguthaben auf dem Freizügigkeitskonto ist nicht pfändbar.

K-Tipp und Saldo

46

Pfändung eines alten Autos

Erich Brand (Name geändert) fordert vom Betreibungsamt in Langenthal BE die Pfändung des VW Polo (Jahrgang 2003, 208'000 km) seines Schuldners. Nach einer kurzen Recherche auf www.autoscout24.ch verzichtet das Betreibungsamt auf die Pfändung, weil das Auto wertlos sei. Zu Recht?

K-Tipp und Saldo

47

Pfändung eines alten Autos

Urteil des Bundesgerichts vom 31. August 2022 (5A_466/2022)

- Gegenstände sind unpfändbar, bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt (Art. 92 Abs. 2 SchKG).
- Eine Recherche im Internet zu den Angebotspreisen bei vergleichbaren Autos genügt.
- Vergleichbare Autos sind zwar für 1'250 CHF bis 1'900 CHF zu haben. Aber bei einer Zwangsversteigerung erzielt man meist tiefere Erlöse. Nach Abzug der Versteigerungskosten und der weiteren Kosten für Aufbewahrung und Transport bleibt zu wenig Geld übrig.
- Das Auto darf nicht gepfändet werden.

K-Tipp und Saldo

48

Überschuldung und A-fonds-perdu-Zahlungen

Markus Huber (Name geändert) zeigte am 20. Januar 2022 die Überschuldung der Huber Installationen AG (Name geändert) aus Zürich an, da die Firma gemäss revidierter Zwischenbilanz per Ende 2021 zu Fortführungs- (22'000 CHF) und zu Veräusserungswerten (160'000 CHF) überschuldet ist. Am 21. Januar 2022 eröffnet der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Zürich den Konkurs. Am nächsten Tag erfährt Markus Huber, dass der Kanton Zürich am 18. Januar 2022 eine 5. Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm eröffnet hat. Bei früheren Zuteilungsrunden erhielt die Firma bereits A-fonds-perdu-Beiträge von total 1'050'000 CHF. Am 26. Januar 2022 erhebt Huber Beschwerde gegen die Konkurseröffnung beim Obergericht des Kantons Zürich. Am 29. Januar stellt Huber bei der Zürcher Finanzdirektion ein Covid-19-Härtefallgesuch. Am 24. März wird der Firma ein A-fonds-perdu-Betrag von 801'000 CHF zugesprochen. Wie entscheidet das Zürcher Obergericht?

K-Tipp und Saldo

49

Überschuldung und A-fonds-perdu-Zahlungen

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2022 (PS220017)

- Das Bezirksgericht Zürich hat den Konkurs zu Recht eröffnet, da die Firma gemäss Zwischenbilanz per Ende 2021 überschuldet war.
- Da die 5. Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm am 18. Januar eröffnet wurde, war die Firma bereits vor der Überschuldungsanzeige vom 20. Januar 2022 anspruchsberechtigt.
- In Abweichung vom Realisationsprinzip und im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise darf der A-fonds-perdu-Betrag von 801'000 CHF bereits zum Zeitpunkt der Überschuldungsanzeige berücksichtigt werden, obwohl er dazumal noch nicht realisiert war.
- Das Obergericht verneint eine Überschuldung und hebt die Konkurseröffnung auf.

K-Tipp und Saldo

50

Unpfändbarkeit der Corona-Nothilfe

Peter Müller (Name geändert) ist Künstler. Seit April 2020 erhält er Nothilfe für Kulturschaffende gemäss der Covid-19-Kulturverordnung. Die Beträge bewegen sich zwischen 2'179 CHF und 2'635 CHF pro Monat. Auf Antrag eines Gläubigers pfändet das Betreibungsamt einen Teil der Nothilfeleistungen. Zu Recht?

K-Tipp und Saldo

51

Unpfändbarkeit der Corona-Nothilfe

Urteil des Bezirksgerichts Affoltern ZH vom 23. März 2022

- Corona-Nothilfeleistungen sind wie Fürsorgeleistungen gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziffer 8 SchKG unpfändbar.

K-Tipp und Saldo

52

Schlichtungsverhandlung obligatorisch

Vorbemerkung: Zivilklagen muss man zuerst bei der Schlichtungsbehörde einreichen, bevor man sich an die erste Gerichtsinstanz wenden kann. Das gilt auch, wenn beide Parteien darauf verzichten und der Streitwert weniger als 100'000 Franken beträgt.

Ein Kläger reicht beim Friedensrichter Kreis IX des Kantons Aargau ein Schlichtungsbegehren über 30'000 CHF ein. Der Beklagte kündigt an, nicht zur Verhandlung zu erscheinen. Darauf stellte der Kläger ein Gesuch, ihm direkt die Klagebewilligung ohne Verhandlung auszustellen, was der Friedensrichter tut. Gestützt auf die Klagebewilligung reicht der Kläger beim Bezirksgericht Kulm AG Klage ein. Das Gericht erachtet die Klagebewilligung als ungültig und tritt auf die Klage nicht ein. Zu Recht?

Schlichtungsverhandlung obligatorisch

Urteil des Bundesgerichts vom 5. Februar 2020 (4A_416/2019)

- Auch wenn der Beklagte gegenüber der Schlichtungsbehörde erklärt, er werde an der Verhandlung nicht teilnehmen, darf die Schlichtungsbehörde den Kläger nicht von der Verhandlung dispensieren. Er muss an der Verhandlung teilnehmen, allenfalls einzig um die Klagebewilligung abzuholen.
- Folge: „Der Kläger ist zu einer „Narrenfahrt“ gezwungen, der Beklagte genießt den freien Tag“ (Dominik Gasser).

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesprojekte in der Vernehmlassung

- Sanierungsverfahren für natürliche Personen
- Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung...
- Verzugszinssatz

Gesetzesprojekte in der Schwebe

Einstiegsfall – Porsche Cayenne – Lösung

Fragen

K-Tipp und Saldo

55

Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Die 41-jährige Tanja Ritter (Name geändert) ist arbeitslos und geschieden. Sie muss von monatlich 4'600 CHF leben und hat knapp 50'000 CHF Schulden: 20'000 CHF bei den Steuerbehörden, etwa gleich viel bei Kleinkreditbanken und fast 8'000 CHF bei ihrer Krankenkasse. Kann sie sich von diesem Schuldenberg befreien?

K-Tipp und Saldo

56

Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Änderungen des SchKG (Sanierungsverfahren für Privatpersonen) vom 3. Juni 2022

- Konkursrechtliches Sanierungsverfahren für Privatpersonen und Einzelfirmen
- Während vier Jahren muss der Schuldner alle pfändbaren Vermögenswerte (inklusive pfändbaren Lohn) den Gläubigern abgeben
- Bemühungen um ein regelmässiges Einkommen
- Nach vier Jahren verfallen die noch offenen Restschulden (inkl. Steuer- und Krankenkassenforderungen)
- Ausnahmen: Bussen, Genugtuungsforderungen, familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Rückerstattungsforderungen wegen unrechtmässig bezogenen Leistungen der Sozialversicherungen und Rückforderungen der Sozialhilfe.

Sanierungsverfahren für natürliche Personen

- Für den ungedeckten Teil dieser Forderungen wird am Ende des Verfahrens ein Verlustschein ausgestellt, mit dem der Gläubiger den Schuldner jederzeit wieder betreiben kann, sofern er zu neuem Vermögen gekommen ist.
- Erste Phase (Konkurseröffnung bis Erstellen Kollokations- und Sanierungsplan) durch Konkursamt.
- Zweite Phase (Abschöpfungsphase) durch Betreibungsamt.
- Nach vier Jahren spricht das Konkursgericht die Restschuldbefreiung aus, wenn der Schuldner sich nicht offensichtlich ungenügend um ein Einkommen bemüht und er auch nicht neue Schulden gemacht hat, die er nicht bezahlen kann.
- Nach Abschluss des Verfahrens gilt eine Sperrfrist von 15 Jahren.

Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Kritikpunkte:

- Keine Begleitung des Schuldners durch ein Amt
- Keine Schuldenbefreiung für Sozialhilfe, Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Alimentenschulden
- Verfahrensdauer zu lange (Schuldenberatung Schweiz will drei Jahre) resp. zu kurz (Inkasso Schweiz will fünf bis sechs Jahre) (SH: 10 Jahre)
- Keine Mindestquote (Inkasso Schweiz, GR, LU)
- Sperrfrist von 15 Jahren zu lange (Schuldenberatung Schweiz will zehn Jahre) (Grünliberale Partei Schweiz: 1 Mal im Leben)
- Gesetzesumfang: 15 Gesetzesartikel mit bis zu sechs Absätzen und fast vierzig Verweise auf andere Gesetze

Vernehmlassung lief bis 26. September 2022 (512 Seiten Stellungnahmen)
Ablehnung der Vorlage: AI, Bankiervereinigung, Inkasso-Verbände, SGV und SVP)

Artikel „Sanierung dank Schuldenerlass“

Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung...

Felix Walter (Name geändert) wohnt in Sargans SG. Er hat viele Schulden. Sein Betreibungsregisterauszug hat 25 Einträge. Er braucht für eine Wohnungssuche einen leeren Auszug. Den bekommt er vom Betreibungs- und Konkursamt Glarus. Ob er im Kanton wohnt, prüft das Amt nicht. Zu Recht?

Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung...

Bericht des Bundesrats zur Änderung des SchKG (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung) vom 22. Juni 2022 zur Vernehmlassung

- Betreibungsregisterauskunft umfasst neu, ob der Schuldner in den letzten fünf Jahren im Einwohnerregister des Betreibungskreises erfasst war und gegebenenfalls in welchem Teil des Zeitraums (Art. 8a Abs. 3bis nSchKG)
- Anspruch auf ausschliesslich elektronische Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide (z.B. Zahlungsbefehl, Verlustschein), wenn der Empfänger dies ausdrücklich verlangt (Art. 34 Abs. 2 nSchKG)

61

Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung...

- Betreibungs- und Konkursämter dürfen bewegliche Vermögenswerte über eine private Online-Plattform versteigern – mit vorgängiger Beschwerdemöglichkeit des Schuldners und Gläubigers gegen Wahl und Modalitäten dieser Versteigerung (Art. 129a nSchKG, Art. 132a Abs. 4 nSchKG und Art. 256 Abs. 1 nSchKG).
- Bei Barzahlungen von über 100'000 CHF an das Betreibungsamt muss die Zahlung des diesen Betrag übersteigenden Teils über einen Finanzintermediär abgewickelt werden (Art. 12 Abs. 3 nSchKG)
- Der Bundesrat kann Inhalt und Form der Angaben des Betreibungsbegehrens regeln sowie die Anzahl der Forderungen pro Betreibungsbegehren beschränken (Art. 67 Abs. 4 nSchKG).

K-Tipp und Saldo

62

Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung...

- Rechtshilfweise Verarrestierung in einem einzigen Arrestverfahren bei Vermögen in der ganzen Schweiz möglich (Art. 275 nSchKG).
- Vernehmlassung lief bis 17. Oktober 2022 (158 Seiten Stellungnahmen)

Verzugszinssatz

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an Marktzinsen vom 7. Juli 2022

- 2 Varianten
- Variante 1: Flexibler Verzugszins auf der Basis des Saron plus zwei Prozent gerundet auf nächstliegende ganze Zahl, mindestens 2 Prozent, maximal 15 Prozent, jährliche Anpassung durch Bundesrat (Art. 104 Abs. 1, 2 und 3 nOR)
- Variante 2: Starrer Zinssatz von 3 Prozent (Art. 104 Abs. 1 und 2 nOR)
- Abweichende Lösung durch Vertrag weiterhin möglich
- Vernehmlassung lief bis 28. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesprojekte in der Vernehmlassung

- Sanierungsverfahren für natürliche Personen
- Digitalisierung im Betreibungswesen
- Verzugszinssatz

Gesetzesprojekte in der Schweb

Einstiegsfall – Porsche Cayenne – Lösung

Fragen

K-Tipp und Saldo

65

Gesetzesprojekte in der Schweb

Postulat 18.4263 von Diana Gutjahr (SVP) „Einbezug der Steuern in der Berechnung des Existenzminimums prüfen“ vom 13. Dezember 2018 (vom Nationalrat angenommen, Bundesrat muss Bericht abliefern)

Motion 19.4338 von Martin Candinas (Die Mitte) „Einführung eines schweizweit vollständigen Betreibungsregister-Auszuges“ vom 27. September 2019 (vom Nationalrat angenommen, jetzt an Ständerat (2. Rat)

Motion 20.3067 von Philippe Nantermod (FDP) „Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs“, vom 9. März 2020 (vom Nationalrat angenommen, jetzt an Ständerat (2. Rat)

K-Tipp und Saldo

66

Gesetzesprojekte in der Schweb

Motion 21.3426 von Martin Candinas (Die Mitte) „Betreibung von Obligatorischen Krankenpflegeversicherungs-Forderungen auf Pfändung statt auf Konkurs“ vom 19. März 2021 (im Rat noch nicht behandelt)

Einstiegsfall – Porsche Cayenne – Lösung

Urteil des Bundesgerichts vom 21. April 2022 (5A_580/2021):

- Voraussetzung für den Kompetenzcharakter eines Berufswerkzeugs gemäss Art. 92 Ziffer 3 SchKG ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebs des Schuldners
- Anton Meiers Betrieb ist defizitär (keine pfändbare Quote)
- Der Porsche Cayenne darf gepfändet werden.

Fragen



Fragen jederzeit: michael.krampf@ktipp.ch

Anhänge

- **1** Erbschaftskonkurse auf Höchststand
- **2** Insolvenzerklärung juristischer Personen und Überschuldungsanzeige
- **3** Neue Regeln gegen Konkursmissbrauch
- **4** Bald mehr Arbeit für die Schlichter
- **5** Da herrscht ein rechtsstaatliches Manko
- **6** Bundesgericht: Im Zweifel gegen die Schuldner
- **7** Kantone grosszügiger als das Bundesgericht
- **8** Sanierung dank Schuldenerlass